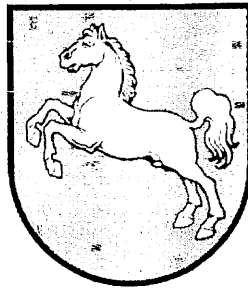


Abchrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 109/05

verkündet am 03.12.2009
Busch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn I. [REDACTED]
K. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 159/00BW09 -

gegen

die Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/2-014948 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
3. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg,

die Richterin am Verwaltungsgericht Habermann und den Richter Rädke sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Keerl

für **Recht** erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2001 und der Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1955 in [REDACTED] (Kreis Tuzla, Bosniakisch-kroatische Föderation, Bosnien-Herzegowina) geborene Kläger, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger kroatischer Volkszugehörigkeit, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Er reiste etwa 1979 erstmals nach Deutschland ein und wurde am 23. Oktober 1981 erstmals melderechtlich in Göttingen erfasst. Nachdem die Beklagte am 4. März 1982 anlässlich einer gewerberechtl. Kontrolle auf den Aufenthalt des Klägers aufmerksam geworden war, stellte er am selben Tag einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, reiste jedoch bereits am 7. März 1982 zunächst freiwillig wieder aus. Mit Bescheid der Beklagten vom 19. April 1982 wurden der Kläger wegen unerlaubter Einreise zur Erwerbstätigkeit bestandskräftig unbefristet aus Deutschland ausgewiesen und der Antrag vom 4. März 1982 abgelehnt. Dennoch hielt er sich 1983 erneut unerlaubt im Bundesgebiet auf. In der grenzpolizeilichen Vernehmung vom 14. Oktober 1983 gab er an, von der gegen ihn ergangenen Ausweisungsverfügung keine Kenntnis gehabt zu haben. In Göttingen leben seit langem zwei seiner Brüder ([REDACTED] und [REDACTED]).

Am 28. Oktober 1992 reiste der Kläger erneut ins Bundesgebiet ein und stellte am 29. Oktober 1992 unter Vorlage eines am 5. Juni 1992 ausgestellten, bis zum 5. Juni 2002 gültigen kroatischen Passes einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung. Zur Begründung

teilte er (mit Zweitantrag) am 2. Oktober 1993 mit, er könne nicht in seinen in Kroatien gelegenen Heimatort ([REDACTED] (an der Grenze zu Bosnien, gegenüber von Brčko gelegen) zurückkehren, weil sein dortiges Haus ([REDACTED]) im Krieg etwa ein Jahr zuvor durch einen Granatbeschuss zerstört und unbewohnbar geworden sei; dies werde durch eine kroatische Bescheinigung der Gemeinde [REDACTED] vom 20. Oktober 1993 bestätigt. Am 19. November 1992 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Duldung, die bis heute fortlaufend verlängert wurde. Die Duldungen wurden zunächst in den kroatischen Pass eingeklebt. Ein Asylverfahren oder sonstiges Verfahren vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - wurde für den Kläger nicht durchgeführt. Zwar hatte sich der Kläger am 2. November 1993 bei der Beklagten als Asylsuchender gemeldet, dann jedoch am 5. November 1993 einen Asylantrag weder bei der Außenstelle Halberstadt noch bei der Außenstelle Braunschweig des Bundesamts gestellt. Ende 1993 hielt sich der Kläger kurzzeitig in Magdeburg auf, wo er am 9. November 1993 als Bosnier und Kroat auftrat und einen Aufenthaltsgenehmigungsantrag stellte, aufgrund dessen jedoch ebenfalls nur Duldungen erteilt wurden. Als Bosnier stellte er am 2. Juni 1994 wieder bei der Beklagten einen Duldungsantrag. Die fortan erteilten Duldungen wurden in einen vom Kläger vorgelegten bosnisch-herzegowinischen Pass, der im April 1994 ausgestellt worden und bis 1996 gültig war, eingeklebt.

Eine gegen den Kläger gerichtete, mit Abschiebungsandrohung bezüglich Bosnien-Herzegowinas versehene Ausreiseaufforderung der Beklagten vom 26. Mai 1998 wurde bestandskräftig. In den Jahren 1998 bis 2000 versuchte die Beklagte sodann, bosnisch-herzegowinische Passersatzpapiere für den Kläger zu beschaffen, was erst im Februar 2000 gelang. Die für den 28. Februar 2000 geplante Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina wurde jedoch storniert, nachdem das Gesundheitsamt der Beklagten mit Attest vom 25. Februar 2000 dem Kläger Reiseunfähigkeit für mindestens 3 Monate bescheinigt hatte. Unter dem 25. September 2000 änderte der Kläger bei der Beklagten seinen Antrag dahin, ihm eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, weil bei ihm angesichts seiner körperlichen und psychischen Erkrankungen ein dauerhaftes Abschiebungshindernis vorliege, das nach § 53 Abs. 6 AuslG 1990 von der Beklagten ebenfalls festzustellen sei.

Den Antrag des Klägers lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. September 2001 (zugestellt am 5. Oktober 2001) mit der Begründung ab, die Voraussetzungen hierfür seien nicht erfüllt. Nach § 32 AuslG 1990 i.V.m. Bleiberechtserlassen des Nds. MI aus den Jahren 2000 und 2001 könne ihm keine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, weil er nicht (in einer dem Erlass entsprechenden Weise nachgewiesen) traumatisiert sei und nicht seit mindestens zwei Jahren in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stehe. Ein Anspruch aus § 30 Abs. 3 und 4 AuslG 1990 scheitere daran, dass bei ihm weder Reiseunfähigkeit noch sonstige Duldungsgründe vorlägen. Das Gesundheitsamt der Beklagten habe am 29. August 2001 festgestellt, dass der Kläger gegen seine Beschwerden lediglich weltweit verfügbare Medikamente einnehmen müsse. Die attestierten Erkrankungen könnten in Bosnien-Herzegowina, jedenfalls aber in Kroatien behandelt werden, wohin der Kläger alternativ ausreisen dürfe. In jedem Fall könne die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ermessen abgelehnt werden, weil der Kläger die Versagungsgründe aus § 7 Abs. 2

Nr. 1 und 2 AuslG 1990 erfülle, nämlich dauerhaft Sozialleistungen beziehe und keine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe, obwohl er ungeachtet seiner Erkrankungen erwerbsfähig sei. Den eingereichten ärztlichen Attesten sei keine deutliche Erwerbsminderung zu entnehmen. Selbst ein Großteil der in Göttingen lebenden schwer traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlinge gehe einer Erwerbstätigkeit nach; weshalb es im Falle des Klägers anders sein sollte, sei nicht ersichtlich. Nach alledem sei der Kläger weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Die Abschiebung werde angekündigt.

Seit dem 13. August 2001 hatte der Kläger einen bis zum 13. August 2006 gültigen bosnisch-herzegowinischen Pass inne. Nachdem die Beklagte dem Kläger daraufhin angekündigt hatte, eine Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina werde nunmehr am 6. November 2001 vollzogen werden, wurde ihr die Abschiebung durch Eilbeschluss der Kammer vom 5. November 2001 (4 B 4201/01) im Wege der einstweiligen Anordnung mit der Begründung untersagt, ein Suizid des Klägers bei der Abschiebung sei nicht auszuschließen.

Den gegen den Bescheid vom 18. September 2001 bereits am 11. Oktober 2001 erhobenen Widerspruch, den der Kläger später unter Bezugnahme auf ärztliche Atteste (insbesondere des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 23. Oktober und 21. Dezember 2001) begründet hatte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2005 (zugestellt am 24. Mai 2005) als unbegründet zurück. Der ursprünglich auf eine Aufenthaltsbefugnis gerichtete Antrag sei nunmehr in einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen umzudeuten. Wegen der Sperrwirkungen, die die unbefristet fortwirkende Ausweisung entfalte, komme als Rechtsgrundlage nur § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage. Auch dessen Voraussetzungen seien jedoch nicht erfüllt, weil sowohl die Abschiebung als auch eine freiwillige Ausreise möglich seien. Ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG könne nicht festgestellt werden. Die behauptete posttraumatische Belastungsstörung (ptBS) sei nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Der Kläger habe zwar geltend gemacht, durch Kriegseinwirkungen unmittelbar betroffen worden zu sein, hierzu jedoch nur die Zerstörung seines Hauses vorgetragen. Konkrete Angaben zu potentiell traumatisierenden Kriegseignissen seien hingegen nicht gemacht worden. Bereits im Februar 2000 habe eine Untersuchung des Klägers im Gesundheitsamt ergeben, dass dieser nicht zum Kreis der traumatisierten Personen gehöre. Vielmehr werde das bei ihm diagnostizierte ängstlich-depressive Syndrom durch langjährige körperliche Beschwerden hervorgerufen, die durch fachärztliche Behandlung nicht hätten beseitigt werden können. Erst seit 1999 werde der Kläger (auch) neurologisch-psychiatrisch (zunächst durch Dr. [REDACTED], seit 24. März 2000 durch Dr. [REDACTED]) behandelt. Ein Abschiebungsverbot könne nur bei im Zielstaat drohenden gravierenden Beeinträchtigungen von Leib oder Leben anerkannt werden. Solche lägen weder aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten vor Ort (nach einem Abbruch der in Deutschland begonnenen Therapie) noch aufgrund einer Retraumatisierung (Neuauslösung von Krankheitssymptomen im Land der Peiniger) vor. Denn zum einen könnten alle Erkrankungen des Klägers nach Wiederherstellung der Gesundheitsversorgung in Bosnien-Herzegowina inzwischen ärztlich behandelt werden, was eine Verschlimmerung der Krankheiten ausschliesse. Die Ermöglichung einer Heilung des Klägers innerhalb des sozialen Netzes der Bundesrepu-

blik sei demgegenüber nicht geboten. Zum anderen kehre der Kläger in ein Heimatland zurück, das sich mittlerweile in einem befriedeten Zustand befinde, und könne hier auf Bekannte und Familienangehörige zurückgreifen.

Mit der am 2. Juni 2005 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er habe einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG. Bereits im Rahmen einer Untersuchung durch den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamts am 12. Juni 2002 sei festgestellt worden, dass bei ihm eine Traumatisierung mit einer deutlich suizidalen Gefährdung im Falle der Abschiebung bestehe. Auch der ihn behandelnde Arzt Dr. [REDACTED] gehe in seinem Attest vom 23. Oktober 2001 davon aus, dass er, der Kläger, an einer ptBS leide, die im Falle der Rückkehr in sein Heimatland mit einer Retraumatisierung und hoch wahrscheinlicher Suizidgefahr verbunden sei. Der Kläger nimmt insoweit auf verschiedene Atteste der Ärzte für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], auf ein Gutachten des Dipl.-Psych. Dietrich F. Koch, XENION Berlin, zu psychischen Reaktionen nach Extrembelastungen bei traumatisierten Kriegsflüchtlings vom 29. Januar 2005, auf Atteste des Facharztes für Allgemeinmedizin [REDACTED] vom 12. April 2007 sowie des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 20. April und vom 15. November 2007 und zuletzt auf Stellungnahmen des Asklepios-Fachklinikums Göttingen vom 9. November 2009 und vom 25. November 2009 Bezug, ausweislich derer er seit Oktober 2008 ambulant psychiatrisch-psychotherapeutisch behandelt werde und an einer mittelgradigen depressiven Episode mit Somatisierungssyndrom und einer ptBS leide und Verdacht auf eine abhängige Persönlichkeitsstörung bestehe. Im Übrigen folge ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch aus § 25 Abs. 5 AufenthG, da das rechtliche Abschiebungshindernis unverschuldet und ihm darauf gestützt auch tatsächlich eine freiwillige Ausreise unzumutbar sei. Dahinstehen könne, ob er daneben noch einen Anspruch aus § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. dem sog. „Bosnier-Erlass“ vom 15. Dezember 2000 habe, den die Beklagte ohne Belege weiterhin für anwendbar gehalten habe. Soweit die Beklagte gestützt auf Nr. 3.3 dieses Erlasses die Nichteinhaltung der formalen Anforderungen an ärztliche Atteste zu einer ptBS bei dem Kläger moniert habe, sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte ihn vor dem Ausgangsbescheid nicht auf diese Erfordernisse hingewiesen habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. September 2001 und des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2005 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erteilen,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der vorbezeichneten Bescheide zu verpflichten, ihn erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden,

hilfsweise, ein Sachverständigengutachten dazu einzuholen, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und im Falle einer Rückkehr nach Bos-

nien-Herzegowina und nach Kroatien einer Retraumatisierungsgefahr ausgesetzt ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angegriffenen Bescheide, die sie als rechtmäßig verteidigt, und wiederholt und vertieft die dortigen Ausführungen. Eine ptBS sei nicht erwiesen. Bislang sei keine nachvollziehbare und detailreiche Schilderung des angeblich traumaauslösenden Ereignisses erfolgt. Das Attest der Asklepiosklinik vom 9. November 2009 trage nichts aus, weil es sich nicht mit der Herkunft des Klägers und dem Zielstaat einer möglichen Abschiebung auseinandersetze, sondern nur vage von „Rückkehr“ spreche. Das Attest gehe auch in unwissenschaftlicher Weise von einem Zusammenhang zwischen Verbesserung des Aufenthaltsstatus und Linderung der psychischen Leiden des Klägers aus und enthalte fehlerhafte Prämissen, etwa zum angeblich fehlenden familiären Kontakt des Klägers, der andererseits mehrfach seinen Bruder [REDACTED] vorsorglich als Zeuge benannt habe. Ungeachtet dessen scheitere ein unverschuldetes Ausreisehindernis i.S.d § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG im Falle des Klägers aber schon daran, dass der Kläger als sog. „Doppelstaater“ statt nach Bosnien-Herzegowina auch nach Kroatien ausreisen könne, wo das Gesundheitssystem - zu dem auch Hilfebedürftige uneingeschränkt Zugang hätten - erheblich besser sei. Es sei ihm gemäß § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG vorzuwerfen, sich nicht um die Verlängerung oder Erneuerung seines kroatischen Nationalpasses bemüht zu haben und sodann nach Kroatien ausgereist zu sein. Die kroatische Staatsangehörigkeit des Klägers ergebe sich aus dessen bis zum 5. Juni 2002 gültig gewesenem kroatischen Nationalpass (der ein Rückübernahmeversprechen Kroatiens dargestellt habe), aus dem Umstand, dass der Kläger einen kroatischen Familiennamen trage und dass zwei Brüder des Klägers, [REDACTED] und [REDACTED], ebenfalls Kroaten seien; hieraus sei zu folgern, dass der Kläger kraft Abstammung gemäß Art. 3 KroatStAG Kroatier sei. Der Kläger könne die kroatische Staatsangehörigkeit - was bislang nicht nachgewiesen sei - allenfalls durch eine von ihm selbst beantragte Entlassung verloren haben; in diesem Fall sei es jedoch dem Kläger zumutbar, die ihm wegen seiner kroatischen Volkszugehörigkeit weiterhin zur Verfügung stehende Wiedereinbürgerung nach Kroatien zu betreiben. Im Übrigen hätten sich sowohl sie, die Beklagte, als auch das Land Niedersachsen (ZAAB Oldenburg) zu einer jeweils hälftigen Übernahme der notwendigen Medikamentenkosten für 2 Jahre bei einer Rückkehr des Klägers in sein Herkunftsland bereit erklärt. Schließlich werde der Kläger bei einer Ausreise nach Kroatien nicht obdachlos werden, weil er dort in [REDACTED] noch Grundbesitz habe. Im Übrigen fehle es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG, weil der am 13. August 2006 abgelaufene bosnisch-herzegowinische Nationalpass bislang nicht verlängert oder erneuert worden sei.

Der Kläger hat hierauf repliziert, er sei nicht Kroatier. Die kroatische Staatsangehörigkeit und einen kroatischen Pass könne er nur dann erlangen, wenn er gegenüber den kroati-

schen Behörden nachweise, wie sein Lebensunterhalt bei einer Rückkehr nach Kroatien einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gewährleistet und wie er sich im Einzelnen niederlassen würde. Dies habe sein Bruder [REDACTED] anlässlich einer Vorsprache beim kroatischen Innenministerium in Zagreb im Juli 2009 erfahren. Infolge seiner zahlreichen Erkrankungen sei er, der Kläger, jedoch nicht in der Lage, jemals wieder (in Kroatien) eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Aus Lichtbildern (die kurz nach Ende des Krieges aufgenommen worden seien), gehe hervor, dass sein Haus infolge der Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sei. Es verfälle immer mehr zur Ruine und komme weder als Grundlage für Einkommen (Mieteinnahmen) noch als Veräußerungsobjekt zur Gewinnerzielung in Betracht. Die Region sei vom Krieg stark betroffen gewesen und auch heute noch infrastrukturell in hohem Maße unterversorgt.

Mit Beschluss vom 14. März 2007 hat die Kammer dem Kläger für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bewilligt.

In der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2009 hat die Kammer den Kläger persönlich informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Gerichtsakte zum Verfahren 4 B 4201/01 Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2005 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis.

I. Dieser Antrag, der vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (1. Januar 2005) gestellt wurde, zielte ursprünglich nicht auf die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung, sondern auf eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 30 ff. AuslG 1990 ab. Vor diesem Hintergrund ist angesichts des bei der Verpflichtungsklage maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage (Schluss der letzten mündlichen Verhandlung) auf die *heute* geltenden Vorschriften des AufenthG zu rekurrieren, nach denen eine Aufenthaltserlaubnis mit derselben (humanitären) Zweckrichtung erteilt werden kann oder muss (arg. e § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG), mithin auf die §§ 23 ff. AufenthG.

II. Ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) oder aus § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (der den nahezu inhaltsgleichen § 32 AuslG 1990 ersetzt hat) i.V.m. den sog. „Bosnier-Erlassen“ des Nds. MI (Nr. 2.1 des RdErl. vom 15. Dezember 2000 - 45.31-12230/1-1 (§ 32) N4 -, Nds. MBl. 2001, 267; Nr. 2.1 des RdErl. vom 22. Mai 2001 - 45.31-12230/1-1 (§ 32) N6 -, Nds. MBl. 2001, 492) kommt nicht in Betracht. Diesen Ansprüchen steht bereits - auch heute noch - die Sperrwirkung der Ausweisung i.S.d. § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen. Nach dieser Norm darf einem ausgewiesenen Ausländer selbst bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach dem AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegen vor. Der Kläger war bereits durch bestandskräftigen Bescheid der Beklagten vom 19. April 1982 nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AuslG 1965 wegen illegaler Einreise und illegaler Beschäftigung aus Deutschland unbefristet ausgewiesen worden. Dieser Bescheid ist dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Dr. [REDACTED], kraft einer vom Kläger am 4. März 1982 eingeräumten Zustellungsvollmacht i.S.d. §§ 7 VwZG, § 1 Abs. 1 NVwZG am 23. April 1982 gegen PZU wirksam zugestellt worden und daher gegenüber dem davon betroffenen Kläger wirksam geworden (§§ 43 Abs. 1, 41 Abs. 5 VwGO, § 1 Abs. 1 NVwVfG). Vor diesem Hintergrund ist es ohne Belang, dass der Kläger selbst bereits früher, nämlich am 7. März 1982, aus dem Bundesgebiet ausgereist war und deshalb ggf. von der gegen ihn gerichteten Ausweisung zunächst keine Kenntnis hatte (vgl. seine Einlassung im Rahmen einer am 14. Oktober 1983 durchgeführten grenzpolizeilichen Vernehmung). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965 durfte einem ausgewiesenen Ausländer keine „Aufenthaltserlaubnis“ erteilt werden. Mit diesem Terminus waren damals alle nach dem AuslG 1965 erforderlichen und erteilbaren Aufenthaltstitel gemeint (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1965), so dass sich die eingetretene Sperrwirkung - wie heute in § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG - in sachlicher Hinsicht grundsätzlich auf alle Aufenthaltstitel nach dem AufenthG (Ausnahme: § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG) bezieht.

Die nach dem AuslG 1965 erzeugte Sperrwirkung wirkt auch zeitlich bis heute gegen den Kläger fort. Während der Geltung des späteren AuslG 1990 (1. Januar 1991 bis 31. Dezember 2004) blieb sie nämlich gemäß § 95 Abs. 1 AuslG 1990 aufrechterhalten. § 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 kannte eine Sperrwirkung mit gleichem Umfang wie § 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965. Zwar wurde darin bestimmt, dass „einem Ausländer ... keine Aufenthaltsgenehmigung“ erteilt wird. Mit diesem Oberbegriff waren nach der Systematik des AuslG 1990 (vgl. dessen § 5 Abs. 1) indes alle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AuslG 1990 erforderlichen Aufenthaltstitel (Ausnahmen z.B.: Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 ff. AuslG 1990) gemeint. Gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gilt die in der Zwischenzeit aufrechterhaltene Sperrwirkung der Ausweisung auch seit dem 1. Januar 2005 weiterhin als fortbestehend. Eine Befristung dieser Wirkung der Ausweisung (vgl. §§ 15 Abs. 1 Satz 2 AuslG 1965, 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG 1990, 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Der Kläger hat auch keinen darauf gerichteten Antrag bei der Beklagten gestellt.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die genannten Erlasse des Nds. MI zu § 32 AuslG 1990 auch heute noch auf den Fall des Klägers anzuwenden wären, insbesondere

ob sie trotz ihres formalen Außerkrafttretens am 31. Dezember 2005 bzw. 31. Dezember 2006 heute noch als fortgeltend fingiert werden müssen und ob der Kläger dort genannte besondere Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Auch muss dem Vorbringen des Klägers nicht nachgegangen werden, die Beklagte habe ihn vor Erlass ihrer Bescheide nicht auf die durch Nr. 3.3 des Erlasses vom 15. Dezember 2000 statuierten formalen und inhaltlichen Anforderungen an ärztliche Atteste bei traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlingen hingewiesen.

III. Dem Kläger steht jedoch ein Anspruch aus § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 2 AufenthG zu. Nach diesen Vorschriften soll Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und seit mindestens 18 Monaten geduldet werden, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

1. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG hat die Beklagte in den angegriffenen Bescheiden zu Unrecht als nicht erfüllt angesehen.

Der Kläger ist i.S.d. §§ 58 Abs. 2 Satz 1, 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, seit die Beklagte ihn durch bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 26. Mai 1998 nach §§ 42 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1, 50 Abs. 1 AuslG 1990 unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Bosnien-Herzegowina aufgefordert hat.

Dem Kläger ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich. Unter „Ausreise“ im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen. Nur wenn sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise unmöglich ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Betracht (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 17. April 2007 - 10 LC 262/05 -; BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006, BVerwGE 126, 192 [196]). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, weil im Falle des Klägers sowohl hinsichtlich Bosnien-Herzegowina als auch bezogen auf Kroatien zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eingreifen, die sowohl ein rechtliches Abschiebungshindernis begründen als auch rechtlich einer freiwilligen Ausreise in diese Staaten entgegenstehen.

Die Prüfung, ob im Fall des Klägers derartige Abschiebungshindernisse vorliegen, ist der Kammer nicht verwehrt. Denn eine unanfechtbare (negative) Feststellung des Bundesamts zu § 60 Abs. 7 AufenthG, die eine Bindungswirkung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG für die Beklagte und das Gericht entfaltet (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Juni 2006 - 1 C 14.05 -, BVerwGE 126, 192 [195], und vom 22. November 2005 - 1 C 18.04 -, BVerwGE 124, 326 [330]), ist nicht getroffen worden. Unter dem 2. November 1993 ist zwar von der Beklagten eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ für den Kläger ausgestellt worden. Ein Asylverfahren ist jedoch nicht durchgeführt worden. Einen wirksamen Asylantrag hat der Kläger dem Bundesamt gegenüber im Ergebnis nicht gestellt (vgl. Bescheinigung der Außenstelle Halberstadt vom 5. November 1993 und handschriftlicher

Vermerk bzgl. eines Telefonats mit der Außenstelle Braunschweig vom 1. Dezember 1993). Die Klärung der Frage, ob ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist auch nicht etwa dem Bundesamt in der Weise als besonders sachkundiger Behörde vorbehalten, dass die Beklagte schon aus diesem Grunde nicht im Sinne des Klagebegehrens verpflichtet werden könnte (arg. e § 24 Abs. 2 AsylVfG und § 72 Abs. 2 AufenthG). Denn in der Geltendmachung eines solchen Abschiebungshindernisses liegt materiell keine Berufung auf Asylgründe i.S.d. § 13 Abs. 1 AsylVfG (vgl. zu diesem Zusammenhang BVerwG, Beschluss vom 3. März 2006 - 1 B 126.05 -, NVwZ 2006, 830 [831]).

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn ihm dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzungen sind bei dem Kläger zur Überzeugung der Kammer erfüllt.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert. Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht. Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 [387]). Eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes besteht insbesondere dann, wenn die Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards (generell) nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser oder ärztlicher Behandlung aber auch durch sonstige Umstände im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002, aaO., und vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 [39]). Dazu gehört auch der Fall, dass die an sich gegebene Behandlungsmöglichkeit für sie aus in der Erkrankung selbst liegenden Gründen - z.B. bei der Gefahr einer Reaktualisierung oder Retraumatisierung im Herkunftsland - nicht erfolgversprechend ist (Nds. OVG, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 -; Beschluss vom 26. Juni 2007 - 11 LB 398/05 -, NVwZ-RR 2008, 280 [281]).

Nach diesen Kriterien und Abgrenzungen ist die Kammer aufgrund der widerspruchsfreien und auch im Übrigen glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, aufgrund der eingereichten ärztlichen, fachärztlichen und psychologischen Atteste und

Stellungnahmen sowie aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat, davon überzeugt, dass der Kläger an einer psychischen Erkrankung nach Traumatisierung (ptBS) leidet, die ihre Ursache in Ereignissen und Erlebnissen an der Grenze zwischen Kroatien und Bosnien-Herzegowina findet und mit einer Retraumatisierungs- und Suizidgefahr für den Fall einer Rückkehr in diese beiden Staaten einhergeht.

Die explizite Diagnose „ptBS“ ist durch die Fachärztin für Psychiatrie [REDACTED] und den Diplom-Psychologen [REDACTED] vom Asklepios-Fachklinikum Göttingen am 9. November 2009 ausdrücklich gestellt worden, in dessen Institutsambulanz der Kläger seit Oktober 2008 in engmaschiger (nahezu wöchentlicher) psychotherapeutischer Behandlung steht. Ferner gehen die Stellungnahmen Dr. [REDACTED], der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie ist und bei dem der Kläger eine medikamentöse Behandlung mit Psychopharmaka (Anxiolytika und Neuroleptika) erfährt, vom 20. April 2007 und vom 15. November 2007 von einer Traumatisierung des Klägers aus. Auch das Attest des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom 23. Oktober 2001 und seine Ergänzung vom 21. Dezember 2001 lassen bereits diesen Schluss zu. Unter Punkt 3. bejaht das Attest vom 23. Oktober 2001 die Möglichkeit, dass die - im Ergebnis noch als depressive Störung diagnostizierte - psychische Erkrankung des Klägers auf individuell traumatisierende Erlebnisse im Heimatland zurückzuführen ist, und führt unter Punkt 7. konkret aus, das Haus sei „dem Erdboden gleichgemacht“ worden. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat ferner der Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom Gesundheitsamt der Beklagten den Kläger *letztlich* - abweichend von seiner ursprünglichen Einschätzung aus der Innerdienstlichen Mitteilung vom 28. Februar 2000 - doch zum Kreis traumatisierter Personen gerechnet, nämlich mit Stellungnahme vom 12. Juni 2002 ausgeführt, die psychischen Erkrankungen des Klägers könnten auf traumatisierende Ereignisse im Heimatland zurückzuführen sein, und von nicht auszuschließender Retraumatisierungsgefahr gesprochen.

Diese Diagnose ist auch in sich stimmig und nachvollziehbar. Der Kläger hat zur Überzeugung der Kammer im Zusammenhang mit militärischen Angriffen ein Trauma erlitten und erfüllt damit das sog. A-Kriterium i.S.d. Katalogs F43.1 der ICD-10. Das traumaauslösende Ereignis lag hier darin, dass der Kläger im Jahre 1992 während des Kroatienkrieges, als er in [REDACTED]/Kroatien wohnte, wiederholt massivem Granatbeschuss ausgesetzt war.

Dem Kläger ist es insbesondere durch seine Angaben im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung gelungen, glaubhaft und nachvollziehbar zu schildern, welche traumatisierenden Geschehnisse er wann und wo erlebt hat. So hat er angegeben, es habe an seinem Wohnort in Kroatien immer wieder „Granatregen“ gegeben. Er habe diesen als „schrecklich“ erlebten Zustand schließlich nicht mehr ausgehalten und sei deshalb in ein Flüchtlingslager nach Zagreb gegangen, bevor er (im Oktober 1992) nach Deutschland einreiste. In [REDACTED] sei er Zeuge mehrerer Granateinschläge in unmittelbarer Nähe seines Hauses geworden. Detailliert hat der Kläger insbesondere geschildert, wie eine Granate eine Schafherde getroffen habe, wobei Tiere zerfetzt worden seien und deren Körperteile überall herumgelegen hätten. Auch sei ein etwa 200 kg

schweres Schwein durch eine Granate verletzt worden. Des Weiteren sei eine Panzergranate etwa 30 Meter von seinem Garten entfernt eingeschlagen. Man habe das Pfeifen der Granate hören können, und er habe sich sofort hingeworfen. „Gott sei Dank“ sei weder ihm selbst noch einem in der Nähe befindlichen älteren Mann etwas passiert.

Diese Angaben des Klägers sind für die Kammer auch glaubhaft, weil sie im Einklang mit historisch belegten Ereignissen stehen. Im Bereich des am bosnischen Ufer des Flusses Sava gelegenen sog. Brčko-Korridors haben bosnische Serben 1992/93 zehntausende Granaten auf Orte geschossen, die sich auf der gegenüberliegenden kroatischen Flussseite (Slawonien) befanden. Das kroatische [REDACTED] liegt topografisch dem bosnischen Ort Brčko genau gegenüber. Es ist mithin davon auszugehen, dass ein Großteil der vom Kläger geschilderten Granatangriffe von bosnischen Serben verübt worden ist.

Die weitere Angabe des Klägers, das Dach seines eigenen Hauses in [REDACTED] (Kroatien) sei bei einem (anderen) Granatangriff muslimischer Kroaten, der einem zu dieser Zeit bereits nach Österreich verzogenen serbischen Nachbarn des Klägers gegolten habe, beschädigt worden, steht im Einklang mit den Fotos, die der Kläger zur Akte gereicht hat (vgl. Prospekthülle Bl. 94 der GA). Auf einem dieser Fotos ist die Hausnummer „[REDACTED]“ zu erkennen; dem abgebildeten Haus fehlen zum Aufnahmezeitpunkt die Fensterscheiben, innen sieht es beschädigt und verwahrlost aus; das Dach scheint geflickt worden zu sein. Zudem ergibt sich aus der Bescheinigung der Gemeinde [REDACTED] vom 20. Oktober 1993, dass das Haus [REDACTED], das namentlich dem Kläger zugeordnet wird, direkt von Granaten beschossen und getroffen worden sein soll, und dass sich Gunja in unmittelbarer Kriegsgefahr befunden habe.

Es erscheint der Kammer evident, dass solche Granatbeschüsse - sowohl seitens bosnischer Serben als auch seitens muslimischer Kroaten - Ereignisse von außergewöhnlicher (existentieller) Bedrohung darstellen, die nahezu bei jedermann Verwirrung, Furcht und Schrecken sowie eine tief greifende Verzweiflung hervorzurufen geeignet sind. Insbesondere hat der Kläger - der nach dem persönlichen Eindruck der Kammer von seiner psychischen Konstitution her eher gering belastbar erscheint - nicht nur mit angesehen, welche Schäden einschlagende Granaten bei herumlaufenden Nutztieren anrichteten, sondern er ist auch selbst hilflos dem Beschuss ausgeliefert gewesen, und es hat nur vom Zufall abgehangen, ob sein Haus in [REDACTED] und er selbst ebenfalls von Granaten getroffen würden oder nicht.

Die Angaben des Klägers sind auch deshalb überzeugend, weil er die unmittelbare Betroffenheit seiner Person durch die Kriegseinwirkung auf diese geschilderten Ereignisse beschränkt hat und auf Nachfrage in *differenzierender Weise* verneint hat, selbst tote Kinder oder andere Menschen gesehen zu haben; von solchen Ereignissen habe er lediglich gehört.

Darüber hinaus vermochte der Kläger durch seine Angaben zur Überzeugung der Kammer auch *Widersprüche* hinsichtlich des Geschehensablaufs und der Örtlichkeiten auszu-

räumen, die die bislang eingereichten Atteste und Stellungnahmen bezogen auf die darin nur mittelbar durch (Fach-)Ärzte und Psychologen wiedergegebenen Äußerungen des Klägers zu seinen Erlebnissen geprägt hatten. Die Kammer führt diese bislang aufgetretenen Unstimmigkeiten auf Verständigungsprobleme in sprachlicher Hinsicht zurück, die der Kläger bei den Untersuchungen durch die Behandler gehabt haben mag. Dieser Eindruck der Kammer fußt insbesondere darauf, dass der Kläger der deutschen Sprache selbst jetzt nur in sehr geringem Umfang mächtig ist und nach wie vor einen Dolmetscher benötigt.

Insbesondere ist von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung erstens glaubhaft verneint worden, was noch das Attest des Dr. [REDACTED] vom 23. Oktober 2001 und dessen Ergänzung vom 21. Dezember 2001 geprägt hatte, nämlich dass seine in [REDACTED] (Bosnien-Herzegowina) lebende Mutter im September 1992, während er sich selbst in einem Flüchtlingsauffanglager in Zagreb befunden habe, von Serben verschleppt und getötet worden sei. Dieser fehlsamen Annahme des Dr. [REDACTED] hat der Kläger durch die glaubhaften und chronologisch-lokal nachvollziehbaren Angaben in der mündlichen Verhandlung den Boden entzogen, seine Mutter sei bereits 1988 verstorben, und er habe mit dem daraus resultierenden Erbe später das Haus in [REDACTED] im heutigen Kroatien erworben, in dem er bis zu seiner Flucht 1992 gelebt habe.

Zweitens hat der Kläger durch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung die in den Stellungnahmen des Asklepios-Fachklinikums vom 9. November 2009 und vom 25. November 2009 nur mittelbar wiedergegebene Äußerung, die Kriegsszenen hätten sich „in seinem Heimatland 1993“ zugetragen, chronologisch überzeugend dahin korrigiert, dass die Granateinschläge bereits 1992, vor seiner Flucht nach Deutschland, erfolgt seien.

Drittens hat der Kläger die ebenfalls in der Stellungnahme des Asklepios-Fachklinikums vom 9. November 2009 wiedergegebene Äußerung, er habe seinen Militärdienst „16 Monate lang bis zur Flucht nach Deutschland“ geleistet, durch die überzeugende Angabe in der mündlichen Verhandlung, bereits im Jahre 1974 eine Einberufung zum Militär in Bosnien erhalten und damals während des 15 Monate dauernden Dienstes nach der Grundausbildung beim Militär als Koch gearbeitet zu haben, später aber nie wieder zu einem Militärdienst einberufen worden zu sein, korrigiert.

Neben der Traumatisierung (A-Kriterium) erfüllt der Kläger auch die weiteren Kriterien des Katalogs F43.1 der ICD-10. So erwähnt bereits das fachärztliche Attest Dr. [REDACTED] vom 15. November 2007 starke phobische Auslenkungen, sozialen Rückzug, Schlafstörungen mit Alpträumen, Schreckhaftigkeit und Flashbackerleben (sich aufdrängende Bilder vom Erlebten). Gleichmaßen berichtet die Stellungnahme des Asklepios-Fachklinikums vom 9. November 2009 von wiederkehrenden Flashbacks, dissoziativem, intrusivem und de-personalisierendem Erleben sowie somatisierenden Zuständen des Klägers, wie Herzrasen und Schweißausbrüchen, starken dumpfen Kopfschmerzen, Luftnot, Nacken- und Rückenschmerzen, einem weiteren klassischen Merkmal von ptBS.

Die Kammer geht auch davon aus, dass bei dem Kläger eine Retraumatisierungsgefahr besteht, die bei einer Ausreise nach Kroatien oder Bosnien-Herzegowina alsbald zu einer ernsthaften Suizidgefahr führen würde. Dies ergibt sich insbesondere aus der aktuellen Stellungnahme des Asklepios-Fachklinikums vom 25. November 2009, aber auch bereits aus dem Attest Dr. ██████████ vom 20. April 2007. Für Kroatien folgt eine Retraumatisierungsgefahr daraus, dass sich die traumaauslösenden Ereignisse auf kroatischem Staatsgebiet zugetragen haben. Bezüglich Bosnien-Herzegowina sieht die Kammer die Besorgnis einer Retraumatisierung des Klägers deshalb als gegeben an, weil die Granat-angriffe damals von bosnischem Gebiet aus (dem sog. Brčko-Korridor aus) verübt wurden, das sich in unmittelbarer Nähe zu ████████/Kroatien befindet und eine kulturelle und regionale Ähnlichkeit mit dem eigentlichen Herkunftsgebiet aufweist (vgl. zum parallelen grenzüberschreitenden Verhältnis Mazedonien-Kosovo das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 1. Oktober 2009 - 4 A 1/09 -, S. 6 des Urteilsabdrucks).

Auf die zwischen den Beteiligten weiteren streitigen Fragen einer auch kroatischen Staatsangehörigkeit des Klägers, einer Behandelbarkeit der psychischen Erkrankungen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina kommt es angesichts der Retraumatisierungsgefahr nicht mehr an (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 12. September 2007 - 8 LB 210/05 -; Beschluss vom 26. Juni 2007 - 11 LB 398/05 -, NVwZ-RR 2008, 280 [281]). Offenbleiben kann daher auch, ob die auf zwei Jahre ab Rückkehr beschränkten Kostenübernahmeerklärungen des Landes Niedersachsen und der Beklagten hinsichtlich der vom Kläger benötigten Medikamente ausreichen würden, eine konkrete erhebliche Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuschließen.

2. Das Ermessen der Beklagten, von der Einhaltung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abzusehen, hat sich im Falle des Klägers unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf Null reduziert.

Da der Kläger auch seit mindestens 18 Monaten geduldet wird, tritt die Regelwirkung des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG mit der Folge ein, dass dem Kläger - mangels Fehlens eines Ausnahmefalles - eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Dem vom Kläger gestellten Hilfsbeweis Antrag muss nicht weiter nachgegangen werden. Dieser Antrag steht wegen Erfolgs des hauptsächlich gestellten Verpflichtungsantrages nicht zur Entscheidung an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beklagte hat als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.